

**VORHABEN**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet Pegnitz West Erweiterung 4“

**VORHABENSTRÄGER**

Stadt Pegnitz

**LANDKREIS**

Bayreuth

# SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG

Anlage 2

**VORHABENSTRÄGER:**

Stadt Pegnitz  
Hauptstraße 37  
91257 Pegnitz  
T +49 9241 723 0

Pegnitz, 20.10.2020

**AUFGESTELLT:**

BAURCONSULT  
Bahnhofstraße 21-23  
91257 Pegnitz  
T +49 9241 985 0

Pegnitz, 20.10.2020

gez. Peter Kuhn  
Architekt  
Geschäftsführender Gesellschafter

**INHALTSVERZEICHNIS**

**SEITE**

1.	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Datengrundlagen .....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
2.	Wirkungen des Vorhabens .....	4
3.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	5
3.1	Verbotstatbestände .....	5
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung .....	6
3.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .....	6
4.	Prüfung der Verbotstatbestände .....	6
4.1	Säugetiere .....	6
4.2	Reptilien .....	7
4.3	Amphibien .....	7
4.4	Libellen .....	7
4.5	Käfer .....	7
4.6	Schmetterlinge .....	7
4.7	Muscheln und Schnecken .....	7
4.8	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel) .....	7
5.	Fazit .....	11
6.	Literaturverzeichnis .....	11

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Pegnitz West Erweiterung 4“ in Pegnitz ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen (saP).

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*

### **1.2 Datengrundlagen**

Die saP wurde im Rahmen einer Potenzialabschätzung erstellt und betrachtet das potenzielle Vorkommen von Arten innerhalb der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung am 14.09.2020
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“
- Detailinformationen aus „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere“

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Erschließungsarbeiten kommt es temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Aufgrund der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Hecke auf dem Nachbargrundstück kann es im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu einem randlichen Eingriff in Form von Rückschnitten kommen.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch den Bau des geplanten Gewerbegebietes kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum. Durch die gewerbliche Nutzung kommt es zudem zu einer dauerhaften Lärmentwicklung, einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie Lichteinträge durch Gebäude und Straßenbeleuchtung.

### 3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

*Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.*

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
- **V2: Wiederherstellung potenzieller Nahrungs- und Sommerhabitate:** Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Böschungsbereiche mit standortgerechtem regionalem Saatgut wieder anzusäen um einen Erhalt der potenziellen Nahrungs- und Sommerhabitate für Zauneidechsen zu gewährleisten.

### 3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- **CEF1: Anlegen von Lerchenfenstern:** Vor Erschließung des Gewerbegebietes müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Lebensräume auf Ackerflächen durch regelmäßige Anlage von Lerchenfenstern (2 Stk./ha) geschaffen werden. Die Anlage der Lerchenfenster ist aufgrund des jährlichen Wechsels der Fruchtfolge keiner konkreten Flurnummer zuzuordnen und ist daher über vertragliche Vereinbarungen mit den ausführenden Landwirten nachzuweisen.

## 4. Prüfung der Verbotstatbestände

### 4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.2 Reptilien**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.4 Libellen**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.5 Käfer**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.6 Schmetterlinge**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.7 Muscheln und Schnecken**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### **4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)**

Auf Grundlage der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensräume wurde eine Potenzialabschätzung des vorkommenden Artenspektrums der Avifauna erstellt. Die große Ackerfläche, welche den Hauptanteil des im Vorhabensgebiet vorhandenen Lebensraums bildet, kann durch feldbrütende Arten wie den Kiebitz, die Wiesenschafstelze oder auch die Feldlerche besiedelt werden. Bei diesen Arten ist neben potenziellen Nahrungshabitaten auch von einem potenziellen Brutvorkommen im Plangebiet auszugehen. Die geschotterte Fläche der geplanten Zufahrt stellt keinen wertvollen Lebensraum dar, zumal diese Fläche als Stellplatz für Container genutzt wird und daher vom Bestand bereits eine hohe Störung ausgeht. Entlang des im Osten an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks verläuft eine Hecke, welche im Rahmen der Erschließungsarbeiten einem temporären Eingriff

in Form von Rückschnitten unterliegen könnte. Diese Hecke stellt ein potenzielles Bruthabitat für gehölzbrütende Vogelarten dar. Da der Bestand keine alten und/oder hochstämmige Gehölze aufweist ist von keinem potenziellen Vorkommen von Höhlenbrütern auszugehen.

Die im Bebauungsplangebiet vorkommenden Arten können somit in zwei Vogelgilden untergliedert werden: Feldbrüter und Heckenbrüter

## Feldbrüter

z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland/Bayern: -

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns -

Die Feldlerche und der Kiebitz brüten in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kultrlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt z.B. die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Wiesenschafstelzen besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Brutplätzen für Feldbrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF1: Anlegen von Lerchenfenstern:** Vor Erschließung des Gewerbegebietes müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Lebensräume auf Ackerflächen durch regelmäßige Anlage von Lerchenfenstern (2 Stk./ha) geschaffen werden. Die Anlage der Lerchenfenster ist aufgrund des jährlichen Wechsels der Fruchtfolge keiner konkreten Flurnummer zu zuordnen und ist daher über vertragliche Vereinbarungen mit den ausführenden Landwirten nachzuweisen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Erschließungsplanung und die sukzessive Bebauung kann es während der Brutzeit zur Tötung von potenziell brütenden Individuen kommen.

## Feldbrüter

z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der angrenzenden Habitate.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Heckenbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland/Bayern: -

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns -

Entlang des im Osten an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks verläuft eine Hecke, welche im Rahmen der Erschließungsarbeiten einem temporären Eingriff in Form von Rückschnitten unterliegen könnte. Diese Hecke stellt ein potenzielles Bruthabitat für Gehölzbrütende Vogelarten dar. Da der Bestand keine alten und/oder hochstämmige Gehölze aufweist ist von keinem potenziellen Vorkommen von Höhlenbrütern auszugehen.

## Heckenbrüter

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung kommt es ggf. zu randlichen Eingriffe in die Heckenstruktur. Die potenziellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des B-Plangebietes und sind nicht von einem direkten Eingriff betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung kommt es ggf. zu randlichen Eingriffe in die Heckenstruktur. Die potenziellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des B-Plangebietes und sind nicht von einem direkten Eingriff betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung kommt es ggf. zu randlichen Eingriffe in die Heckenstruktur. Die potenziellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des B-Plangebietes und sind nicht von einem direkten Eingriff betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, um keine boden- sowie gehölzbrütenden Arten zu gefährden. Als Vogelbrutzeit wird der Zeitraum zwischen 01. März bis einschließlich 30. September definiert. Andernfalls ist ab dem 01. März eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten. Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5. Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben können, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

## 6. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter:  
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer

BAYERISCHES SAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

### AUFGESTELLT

BAURCONSULT  
Bahnhofstraße 21-23  
91257 Pegnitz  
T +49 9241 985 0

Pegnitz, 20.10.2020

gez. Matthias Ebner

---

Matthias Ebner  
Landschaftsarchitektur